



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner
Mag. Alexandra Lust
E-Mail: gerhard.aigner@bmg.gv.at
alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4882 od. 4166
Fax:
Geschäftszahl: BMG-91801/0003-II/A/2/2014
Datum: 09.05.2014
Ihr Zeichen: BKA-601.999/0001-V/1/2014

v@bka.gv.at; elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mitzuteilen:

Der vorliegende Entwurf wird vom Bundesministerium für Gesundheit grundsätzlich begrüßt.

Zum vorgeschlagenen neuen Artikel 22a B-VG samt Erläuterungen:

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Transparenz staatlichen Handelns begrüßt. Dabei müssen aber jedenfalls die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und die in den Ressorts vorhandenen Personal- und Sachressourcen Berücksichtigung finden. Weiters ist in jedem Fall der Informationsweitergabe und der Auskunftserteilung das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten.

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen einerseits die Verweigerung der Auskunft bzw. andererseits die Verletzung von Rechten Dritter durch die Erteilung der Auskunft haben wird. Weder der vorliegende Entwurf noch die Erläuterungen führen Diesbezügliches aus, insbesondere, ob das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, idgF., anwendbar ist bzw. entsprechend geändert oder erweitert wird. Auch fehlen Ausführungen hinsichtlich der Verbindung zu den datenschutzrechtlichen Regelungen.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird hinsichtlich Art. 22a B-VG davon ausgegangen, dass jedenfalls Gutachten im Rahmen von Verwaltungsverfahren, beispielsweise im Rahmen der Lebensmittelkontrolle, der Berufsankennung etc.,

nicht unter Informationen von allgemeinem Interesse fallen, sondern zur Vorbereitung der Entscheidung dienen und somit unter den Ausnahmetatbestand des Abs. 2 fallen. Ebenso wenig kann die Beantwortung von fachlichen und rechtlichen Auskunftersuchen einzelner Personen und Einrichtungen nicht als Information von allgemeinem Interesse gewertet werden und wäre auch aus Gründen des Datenschutzes von der Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen (siehe dazu auch zu Abs. 2).

Sollten vermehrt Anfragen zu bestimmten Fach- und Rechtsfragen an das ho. Ressort herangetragen werden, werden die entsprechenden Antworten – so wie bisher – als allgemeine Information auf der Homepage des Ressorts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gleiches gilt für Berichte, Studien und Statistiken, die keine personenbezogenen Daten enthalten, wie beispielsweise den Lebensmittelsicherheitsbericht, IVF-Fonds-Jahresauswertung, Statistik über die Berufsankennung etc.

Die Bereitstellung bzw. Veröffentlichung einer Vielzahl von Statistiken, Gutachten (z.B. des Obersten Sanitätsrats) und anderen Informationen könnte jedenfalls eine Flut von Auskunftersuchen und Individualanfragen auslösen, deren Erledigung mit den vorhandenen und zu erwartenden Ressourcen nicht bewältigbar wäre. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach einer allfälligen Vergebühung.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von allgemeinen Weisungen (lt. Erläuterungen Erlässe) wird davon ausgegangen, dass hier nicht Leitlinien oder Erläuterungen, sondern tatsächliche Vollzugsanweisungen an Unterbehörden gemeint sind. Daraus resultiert aus ho. Sicht folgende Problematik: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg.18.495/2008) ist eine verbindliche Äußerung der Behörde, auch wenn sie formell nur an die unterstellten Behörden adressiert ist, als Rechtsverordnung anzusehen, wenn sie der Sache nach die Rechtssphäre eines unbestimmten Kreises von Betroffenen gestaltet (vgl. VfSlg. 11.467/1987, 13.632/1993, 17.244/2004, 17.806/2006). Für die Qualifikation als Verordnung kommt es auch nicht auf die Bezeichnung einer behördlichen Enunziation, sondern auf ihren Inhalt an. Eine rechtsgestaltende Außenwirkung ist gegeben, wenn zum imperativen Inhalt ein solches Maß an Publizität hinzutritt, dass der betreffende Akt Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat (vgl. VfSlg. 13.632/1993, 15.694/1999, 17.244/2004, 17.849/2006). Hat daher eine Weisung (durch ihre Veröffentlichung) Einfluss auf die Rechte Dritter, läge wohl eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung vor.

Zu Abs. 2:

Im Zusammenhang mit den in Abs. 2 angeführten Geheimhaltungsinteressen, die Ausnahmen von der Informationspflicht begründen, erscheint die in der Verfassungsbestimmung enthaltene Aufzählung der Tatbestände nicht nachvollziehbar und decken aus ho. Sicht die schutzwürdigen Rechtsgüter, insbesondere den Datenschutz, nicht ausreichend ab. Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, dass unter „überwiegende berechnigte Interessen eines anderen“ auch der Datenschutz zu subsumieren ist, eine ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich dieses im Zusammen-

hang mit der Veröffentlichung von Informationen zentralen Grundrechts wäre dringend geboten.

Durch vage und unbestimmte Gesetzesbegriffe im Rahmen der Ausnahmeregelungen könnte einerseits die tatsächliche Umsetzung des Regierungsvorhabens durch unterschiedliche Einzelentscheidungen der betroffenen Behörden unterlaufen werden, andererseits könnte dies Rechtsstreitigkeiten zwischen den anfragenden Bürgern/-innen und den entscheidenden Behörden zur Folge haben, deren abschließende Beurteilung schlussendlich dem Verfassungsgerichtshof obliegt. In diesem Sinne fehlen einerseits Ausführungen, was beispielsweise unter „integrationspolitische Gründe“ zu verstehen ist, und andererseits ist auch den Erläuterungen in vielen Punkten nicht zu entnehmen, was die einzelnen Tatbestände konkret umfassen. So ist z.B. „zur Vorbereitung einer Entscheidung“ in den Erläuterungen lediglich der Klammersausdruck „in einem weiten Sinn“ angefügt, es ist aber nicht erklärt, welche Art von Entscheidungen gemeint sind.

Hinsichtlich der nicht angeführten wichtigen Geheimhaltungsinteressen ist eine Festlegung in den betreffenden Materiengesetzen erforderlich. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb bestimmte öffentliche Interessen verfassungsrechtlich geschützt sind und andere – wie beispielsweise gesundheitspolitische Interessen – einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Regelung bedürfen. Derartige Regelungen sind derzeit zumeist nicht in den einschlägigen Materiengesetzen enthalten und müssten daher gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen Art. 22a B-VG geschaffen werden. Diese neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben würden einer Durchforstung des gesamten Bundes- und Landesrechts und einer anschließenden legislatischen Umsetzung in den einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen bedürfen, damit ein Ausnahmetatbestand für die nicht in Art. 22a Abs. 2 B-VG angeführten Materien in Anspruch genommen werden kann. Diese Ungleichbehandlung der verschiedenen Rechtsmaterien und Rechtsgüter ist abzulehnen. Zielführend wäre ein allgemeiner Hinweis im Art. 22a B-VG auf wichtige öffentliche Interessen, der nicht zwingend einer Änderung der Materiengesetze bedarf. Die Möglichkeit der Konkretisierung in den einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen bliebe dabei unbenommen.

Zum letzten Halbsatz, wonach verfassungsgesetzlich festgelegt ist, dass „die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren“, wäre klarzustellen, dass dies wohl nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs und keinesfalls im Rahmen des gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG übertragenen Wirkungsbereichs gelten kann. Hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs darf dieser verfassungsgesetzlich normierte Ausschluss des Informationszugangs keinesfalls die einfachgesetzlich geregelten Aufsichtsrechte einschränken.

Ergänzend ist anzumerken, dass Mitglieder der Österreichischen Ärztekammer allein die neun Ärztekammern in den Ländern sind, die Gewährung von Informationen daher dem Wortlaut folgend nur in diesem kameraleen Innenverhältnis zum Tragen käme. Der Intention des Entwurfes folgend müsste daher die Möglichkeit geschaffen

werden, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Informationspflicht der Österreichischen Ärztekammer auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied allein der jeweiligen Landesärztekammer sind, erstrecken zu können.

Die Informationspflicht der Ärztekammern in den Ländern sollte weiters nicht, wie dies dem vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 4 Z 1 lit. c entsprechen würde, neben der Gesetzgebung auch in Vollziehung Bundessache sein, fallen doch gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG die Ärztekammern in den Bundesländern nur hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundes, während die Vollziehung den Ländern obliegt. Diese Teilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern sollte auch im gegebenen Zusammenhang beibehalten und vermieden werden, dass hinsichtlich der neu zu schaffenden Informationspflicht dem Bund ein Aufsichtsrecht gegenüber den Ärztekammern in den Ländern zufallen würde, was überdies dem erwähnten Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG widerspräche.

Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen wird im Begutachtungsentwurf davon ausgegangen, dass sich aus dem Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da der vorgeschlagene Artikel 22a B-VG auf Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie Schaffung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen abzielt, was zwangsläufig eine Erweiterung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Veröffentlichungspflichten der staatlichen Behörden und Selbstverwaltungskörper bedeutet und somit einen entsprechenden personellen und sachlichen Mehraufwand nach sich zieht. Darüber hinaus wird auch die Änderung der bisher nicht bestehenden Verpflichtung zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ in einem nicht vernachlässigbaren Ausmaß neue Ressourcen benötigen.

Wieviel Mehraufwand durch die geplante Novelle auf das ho. Ressort zukommt ist nicht abschätzbar. Gemäß § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz waren bisher Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Nicht zu erteilen waren Auskünfte, wenn sie offensichtlich mutwillig verlangt werden. Diese Einschränkungen sind im neuen Art. 22a B-VG nicht mehr vorgesehen, was zu einer erheblichen Vermehrung der Informationsaufgaben des Ressorts führen wird.


Durch die vorgesehenen Änderungen ist eine Erhöhung der Anzahl der Geschäftsfälle über die ohnehin stattfindende tendenzielle Steigerung der Aufgaben in den letzten Jahren (Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen, Wirkungsfolgenabschätzung, etc) hinaus zu erwarten. So stiegen die jährlichen Anfragen an das Bürgerservice des ho. Ressorts von rund 8.500 im Jahr 2009 auf fast 14.000 im Jahr 2013. Nicht eingerechnet in diese Zahlen sind jene telefonischen und schriftlichen Fach- und Rechtsanfragen, die direkt an die Fach- und Rechtsabteilungen des Ressorts ergingen und eine mindestens ebenso große Anzahl umfassen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften bzw. dem Zugang zu Informationen ist auch Frage der Vergebüßung zu klären. Allgemeine Ausnahmen von der Vergebüßung von Auskunftsbeghären bzw. Eingaben von Privatpersonen finden sich beispielsweise in § 5 Auskunftspflichtgesetz bzw. in § 14 Tarifpost 6 (Eingaben) Abs. 5 Gebührengesetz 1957. Es ist daher davon auszugehen, dass für die in Folge dieser Novelle einlangenden Auskunfts- und Informationsersuchen – sofern sie nicht ausdrücklich von der Vergebüßung ausgenommen sind – Gebühren einzuheben sind. In den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt fehlt somit in der WFA eine Schätzung der zu erwartenden Mehreinnahmen des Bundes. Sollte hingegen für die neuen Auskunfts- und Informationsrechte von der Gebührenpflicht abgesehen werden, wäre der gegenständliche Entwurf um eine Novelle des Gebührengesetzes zu erweitern und die WFA in diese Richtung entsprechend zu ergänzen.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	WJiDeT17JjFIFcCjCjisW60FV36aBa3W9foX+OCH0S6kVC8S2Z/OA/LfDQCCKEQ438n+xetzi+Tyc0qhtgM+Gn9lqlKljpk4JDVNQAigE6ZjftjlmXtKUpMQWUm9hi3+czJ7c8t+H6CzzKmwvOWhxdPG2l+odgG7GTdYbCTiq8o=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-09T14:16:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	